

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</p> <p>Vom 22. Februar 2001</p> <p><i>II. Allgemeine Organisation, Zuständigkeit</i></p> <p>§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtskammern und Gerichtsmitglieder</p> <p>¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei beigegeben.</p> <p>³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Gerichtskammern, der Präsidien und der Richterinnen und Richter fest.</p> <p>§ 5 Ausserordentliche Mitglieder der Gerichte</p> <p>¹ Erfordern es die Umstände, kann der Landrat an allen Gerichten für eine beschränkte Dauer ausserordentliche Präsidien, ausserordentliche Vizepräsidien und ausserordentliche</p>	<p>Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</p> <p>Änderung vom</p> <p><i><u>II. Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtsmitglieder</u></i></p> <p>§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtsmitglieder</p> <p>¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern.</p> <p><u>^{1bis}In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen.</u></p> <p>² Jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei beigegeben.</p> <p><u>³ Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien sowie der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituieren sich die Gerichte selbst.</u></p> <p>§ 5 Ausserordentliche Mitglieder der Gerichte</p> <p>¹ Erfordern es die Umstände, kann der Landrat an allen Gerichten für eine beschränkte Dauer ausserordentliche Präsidien, ausserordentliche Vizepräsidien und ausserordentliche</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>Richterinnen und Richter wählen. ² Es gelten die Wahlvoraussetzungen dieses Gesetzes.</p> <p><i>III. Kantonsgericht</i></p> <p>§ 8 Stellung ¹ Das Kantonsgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons. ² Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen. ³ Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes. Über seine Amtsführung erstattet es dem Landrat jährlich Bericht.</p> <p>§ 9 Grundzüge der Organisation ¹ Das Kantonsgericht besteht aus Abteilungen, die sich in die Kammern und die Präsidien gliedern. ² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern. ³ Die Abteilungen ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilungen und aus den Präsidien und</p>	<p>Richterinnen und Richter wählen. ^{1bis} <u>Bei Dringlichkeit und unvorhergesehener Verhinderung eines Präsidiums kann die Geschäftsleitung der Gerichte an allen Gerichten für die Dauer von maximal 6 Monaten ausserordentliche Präsidien aus dem Kreis der Richterinnen und Richter einsetzen.</u> ² Es gelten die Wahlvoraussetzungen dieses Gesetzes.</p> <p><u><i>III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung</i></u></p> <p>§ 8 Stellung des Kantonsgerichts ¹ Das Kantonsgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons. ² <u>Aufgehoben</u> ³ <u>Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes.</u></p> <p><u>§ 9 Organisation der Spruchkörper</u> ¹ Das Kantonsgericht besteht aus Abteilungen, die sich in die Kammern und die Präsidien gliedern. ² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern. ³ Die Abteilungen ergänzen sich aus den Richterinnen und</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte. Vorbehalten bleibt § 34. ⁴ Der Landrat regelt das Weitere.</p>	<p>Richtern der anderen Abteilungen und aus den Präsidien und Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte. Vorbehalten bleibt § 34. ⁴ Der Landrat regelt das Weitere.</p>
<p>§ 10 Gesamtgericht ¹ Die Abteilungspräsidien und die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts bilden das Gesamtgericht. ² Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Gesamtgerichts. ³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt das Gesamtgericht nach aussen und leitet dessen Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein Abteilungspräsidium vertreten. ⁴ Das Gesamtgericht nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es bestellt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode seine Abteilungen, wobei die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder des Kantonsgerichts für die Einteilung in die Abteilungen angemessen zu berücksichtigen sind; b. es wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder des Ausschusses; c. es erlässt den Gebührentarif für die Gerichte; d. es beschliesst über besonders wichtige Vernehmlassungen und Verwaltungsangelegenheiten, die jedes Gerichtsmitglied persönlich berühren, sowie über Anträge an den Landrat. <p>⁵ Damit das Gesamtgericht gültig entscheiden kann, müssen</p>	<p><u>§ 10 Organe der Gerichtsleitung</u> ¹<u>Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung.</u> ²<u>Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.</u> ³<u>Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.</u> ⁴<u>Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts.</u> ⁵<u>Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz und in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden.</u> ⁶<u>Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die zwei Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.</u></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.</p> <p>⁶ Das Gesamtgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.</p> <p>§ 11 Ausschuss</p> <p>¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium und je ein Mitglied der Abteilungen des Kantonsgerichts bilden den Ausschuss.</p> <p>² Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. er beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde (§ 71 Personalgesetz);</p> <p>b. er beurteilt Beschwerden gegen Disziplarentscheide des Landrates, des Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (§ 72 Personalgesetz).</p> <p>³ Der Ausschuss tagt nur in voller Besetzung.</p> <p>⁴ Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.</p>	<p>§ 11 Gerichtskonferenz</p> <p>¹<u>Die Gerichtskonferenz besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und sechs nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern.</u></p> <p>²<u>Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:</u></p> <p>a. <u>sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren und das Gerichtsverwaltungsreglement;</u></p> <p>b. <u>sie erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission für die richterlichen Behörden und auf Antrag der Sicherheitsdirektion für die Verwaltungsbehörden die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte;</u></p> <p>c. <u>sie verabschiedet Vorlagen an den Landrat sowie Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Gerichtsorganisation betreffen;</u></p> <p>d. <u>sie behandelt weitere Geschäfte von übergeordneter Tragweite, welche ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.</u></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>§ 12 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus den Abteilungspräsidien. Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung des Kantonsgerichts gehören der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an.</p> <p>² Die Geschäftsleitung wird vom Präsidium des Kantonsgerichts geleitet.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Wahlen und Anstellungen vor; b. sie reiht die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreihungsplan in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu; c. sie ist für die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Kantonsgerichts verantwortlich und bezeichnet die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts; d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates; e. sie ist für die Einteilung der Kammern der Gerichte und deren Besetzung zuständig; f. sie erlässt Regeln über die Zuweisung der Geschäfte 	<p>§ 12 Geschäftsleitung</p> <p>¹ <u>Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts und zwei Ersatzmitgliedern aus deren Kreise, einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien sowie einem Mitglied und Ersatzmitglied aus dem Kreise der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern.</u></p> <p>² <u>Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.</u></p> <p>³ <u>Sie ist zuständig für alle nicht in § 11a aufgeführten Angelegenheiten der Gerichtskonferenz und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor;</u> b. <u>sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreihungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu;</u> c. <u>sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;</u> d. <u>sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte;</u> e. <u>sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor;</u> f. <u>sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzel-</u>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>innerhalb der Gerichte;</p> <p>g. sie erlässt das Geschäftsreglement der Gerichte;</p> <p>h. sie erlässt das Reglement über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht.</p> <p>i. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichtes zur Wahl vor.</p> <p>⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.</p> <p>⁵ Die Geschäftsleitung kann den richterlichen Behörden verbindliche Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.</p> <p>⁶ Die Geschäftsleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.</p> <p>§ 13 Leiterin / Leiter Justizverwaltung</p> <p>¹ Der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ist eine Leiterin oder ein Leiter Justizverwaltung unterstellt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung</p> <p>a. bereitet die Geschäfte der Geschäftsleitung vor und amtet als deren Sekretärin beziehungsweise Sekretär, und</p> <p>b. erledigt die weiteren ihr beziehungsweise ihm von der</p>	<p><u>richter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht¹ aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor;</u></p> <p>g. <u>sie führt unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien die jährlichen Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten durch, zu welchen sie die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts beziehen kann, und ergreift nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen;</u></p> <p>h. <u>sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates;</u></p> <p>i. <u>sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz.</u></p> <p>⁴<u>Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.</u></p> <p>⁵<u>Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.</u></p> <p>§ 13 Gerichtsverwaltung</p> <p>¹<u>Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt.</u></p> <p>²<u>Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.</u></p> <p>³<u>Die Gerichtsverwaltung</u></p>

¹ GS 32.581, SGS 112

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung.</p> <p>§ 14 Übertragung präsidialer Funktionen</p> <p>¹ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.</p> <p>² In Einzelfällen können einem Mitglied der Abteilung mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen werden.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts trifft die erforderlichen Anordnungen.</p> <p>§ 15 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die sachlich zuständige Instanz des Kantonsgerichts bei Einstimmigkeit ohne Durchführung einer Parteiverhandlung und begründet das Urteil summarisch.</p>	<p><u>a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtet als deren Sekretariat;</u></p> <p><u>b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p>⁴ <u>Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.</u></p> <p><u>§ 14</u> <u>Aufgehoben</u></p> <p><u>§ 15</u> <u>Aufgehoben</u></p>

² SR 272

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leiterin oder den Leiter Justizverwaltung; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts; c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts; <p>² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b - c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.</p> <p><i>VII. Gerichtsentscheid, Urteilsbegründung</i></p> <p>§ 47 Spruchzahl</p> <p>¹ Das Gericht muss zur Verhandlung, Beratung und Entscheidung vollzählig anwesend sein.</p> <p>² In Zivilsachen kann mit Einwilligung aller Parteien ein rechtsgültiges Urteil auch dann erlassen werden, wenn das Gericht nicht vollzählig anwesend ist.</p>	<p>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</p> <p>¹ <u>Die Geschäftsleitung stellt an:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber;</u> b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts; c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts. <p>² Die Geschäftsleitung kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b - c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.</p> <p><i>VII. Gerichtsentscheid, Urteilsbegründung</i></p> <p>§ 47 Spruchzahl</p> <p>¹ Das Gericht muss zur Verhandlung, Beratung und Entscheidung vollzählig anwesend sein.</p> <p>² In Zivilsachen kann mit Einwilligung aller Parteien ein rechtsgültiges Urteil auch dann erlassen werden, wenn das Gericht nicht vollzählig anwesend ist.</p> <p>³ <u>An Verhandlungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist die Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht zwingend erforderlich.</u></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen	<p data-bbox="1106 312 1912 384"><u>IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen, Nachzahlungspflicht</u></p> <p data-bbox="1106 432 1509 464">§ 53a Nachzahlungspflicht</p> <p data-bbox="1106 469 2045 572"><u>¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder eine amtliche Verteidigung bestellt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.</u></p> <p data-bbox="1106 577 2045 649"><u>² Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.</u></p> <p data-bbox="1106 654 2045 758"><u>³ Zuständig für die Anordnung der Nachzahlung ist das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte.</u></p> <p data-bbox="1106 762 2045 946"><u>⁴ Wenn die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung auch für das gerichtliche Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt wurde, entscheidet das Präsidium der zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über die Nachzahlungsforderung in allen Instanzen.</u></p> <p data-bbox="1106 951 2045 1126"><u>⁵ Wurde im Strafverfahren für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts über die Nachzahlungsforderung aus der Untersuchung und den gerichtlichen Instanzen.</u></p> <p data-bbox="1106 1131 2045 1203"><u>⁶ Wurden im Untersuchungsverfahren Zahlungen geleistet, sind diese an die Staatsanwaltschaft zurückzuerstatten.</u></p> <p data-bbox="1106 1208 2045 1351"><u>⁷ Gegen die Anordnung der Nachzahlung können dieselben Rechtsmittel ergriffen werden, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind.</u></p> <p data-bbox="1106 1356 2045 1385"><u>⁸ Die Geschäftsleitung kann die Abklärungen und das Inkasso</u></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)</p> <p>§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden</p> <p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Absatz 2;</p> <p>b. beim Ausschuss des Kantonsgerichts gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann.</p> <p>² Die Anfechtbarkeit von Verfügungen des Regierungsrates als Anstellungsbehörde richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO)</p> <p>³ Das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.</p>	<p><u>der Nachzahlungen an die Gerichtsverwaltung oder an die Steuerverwaltung übertragen.</u></p> <p>II. Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)</p> <p>Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden</p> <p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Absatz 2;</p> <p>b. <u>beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann.</u></p> <p>² Die Anfechtbarkeit von Verfügungen des Regierungsrates als Anstellungsbehörde richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO).</p> <p>³ <u>Das Beschwerdeverfahren nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.</u></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>§ 72 Beschwerde gegen Entscheide der Disziplinarbehörde ¹ Entscheide der Disziplinarbehörde können durch Beschwerde angefochten werden. ² Beschwerdeinstanz ist der Ausschuss des Kantonsgerichts. Er beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Disziplinaentscheide des Landrates und des Regierungsrates; b. Disziplinaentscheide der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts. <p>³ Für das Verfahren vor dem Kantonsgericht sind die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO) sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 72 Beschwerde gegen Entscheide der Disziplinarbehörde ¹ Entscheide der Disziplinarbehörde können durch Beschwerde angefochten werden. ² <u>Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Sie beurteilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a. Disziplinaentscheide des Landrates und des Regierungsrates;</u> <u>b. Disziplinaentscheide der Geschäftsleitung der Gerichte.</u> <p>³ Für das Verfahren vor dem Kantonsgericht sind die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO) sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Anwaltsgesetz Basel-Landschaft</p>	<p>III. Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 8 Anwaltsprüfung ¹ Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen. ² Die Anwaltsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das Bundesrecht und das Recht des Kantons Basel-Landschaft auszurichten. ³ Die mündlichen Prüfungen werden durch zwei Mitglieder abgenommen. Ein Mitglied prüft und das zweite Mitglied</p>	<p>§ 8 Anwaltsprüfung ¹ Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen. ² Die Anwaltsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das Bundesrecht und das Recht des Kantons Basel-Landschaft auszurichten. ³ Die mündlichen Prüfungen werden durch zwei Mitglieder abgenommen. Ein Mitglied prüft und das zweite Mitglied beobachtet</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>beobachtet und protokolliert. ⁴ Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.</p>	<p>und protokolliert. ⁴ <u>Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.</u></p>
<p>§ 16 Erlass der Tarifordnung ¹ Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband ist anzuhören. ² Die Tarife sollen nach dem zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Zeitaufwand, nach der mit der Sache verbundenen Schwierigkeit und Verantwortung sowie der Bedeutung der Sache für die Klientschaft bemessen werden.</p>	<p>§ 16 Erlass der Tarifordnung ¹ <u>Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission für die richterlichen Behörden und auf Antrag der Sicherheitsdirektion für die Verwaltungsbehörden die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband ist anzuhören.</u> ² Die Tarife sollen nach dem zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Zeitaufwand, nach der mit der Sache verbundenen Schwierigkeit und Verantwortung sowie der Bedeutung der Sache für die Klientschaft bemessen werden.</p>
<p>§ 20 Wahl der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums ¹ Das Kantonsgericht wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich. ² Anwältinnen und Anwälte sind nicht wählbar, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer allfälligen Wahl eine Disziplinar-massnahme über sie angeordnet worden ist. Wird ein Mitglied während der Amtszeit disziplinarisch bestraft, so scheidet es aus. ³ Die Anwaltsaufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte das</p>	<p>§ 20 Wahl der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums ¹ <u>Die Geschäftsleitung der Gerichte wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.</u> ² Anwältinnen und Anwälte sind nicht wählbar, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer allfälligen Wahl eine Disziplinar-massnahme über sie angeordnet worden ist. Wird ein Mitglied während der Amtszeit disziplinarisch bestraft, so scheidet es aus. ³ Die Anwaltsaufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und einen Ausschuss, dem zwei Richterinnen oder Richter</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>Präsidium und einen Ausschuss, dem zwei Richterinnen oder Richter und eine Anwältin oder ein Anwalt angehören. ⁴ Im übrigen konstituiert sich die Anwaltsaufsichtskommission selbst.</p> <p>§ 30 Gebührentarif ¹ Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. ² Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.</p> <p>Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)</p> <p>A. Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensbestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts ¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen. ² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung. ³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid</p>	<p>und eine Anwältin oder ein Anwalt angehören. ⁴ Im übrigen konstituiert sich die Anwaltsaufsichtskommission selbst.</p> <p>§ 30 Gebührentarif ¹ Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. ² <u>Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.</u></p> <p>IV. Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) Das Gesetz vom 17. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:</p> <p>A. Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensbestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts ¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen. ² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rückzug der Beschwerde oder Klage, b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage, c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit, d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes, e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2^{bis} dieses Gesetzes, g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). 	<p>Versicherungsgericht in Dreierbesetzung. ³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rückzug der Beschwerde oder Klage, b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage, c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit, d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes, e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2^{bis} dieses Gesetzes, g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). h. <u>Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen.</u> <p>⁴ <u>Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.</u></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht (Änderungen unterstrichen)
<p>§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen</p> <p>¹ Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.</p> <p>² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zuständigkeit, b. den Ausstand, c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht, d. die Verweigerung der Akteneinsicht, e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise, f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung, g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. <p>³ Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.</p>	<p>§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen</p> <p>¹ Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.</p> <p>² <u>Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zuständigkeit, b. den Ausstand, c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht, d. die Verweigerung der Akteneinsicht, e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise, f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung, g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. <p>³ Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.</p> <p><u>V. Aufhebung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes</u> <u>Die Verordnung vom 13. Februar 1984 über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes wird aufgehoben.</u></p>